



Einsatz von Tierschutzbeauftragten in Firmen und Institutionen, die Tierversuche durchführen

A Zweck und Einsatzbereich von Tierschutzbeauftragten

Für das Einholen von Bewilligungen für Tierversuche sowie für die notwendigen Meldungen über Tierversuche nach den Artikeln 61a, 62 und 63a der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV, SR 455.1) sind die Instituts- oder Laborleiterinnen resp. -leiter verantwortlich.

Bei grösseren Firmen und anderen Institutionen (z.B. Universitäten), die Tierversuche durchführen und Versuchstiere halten, können organisatorische Schwierigkeiten das Bewilligungsverfahren behindern und zu unnötigen zusätzlichen Aufwendungen von seiten der Behörden führen (Erreichbarkeit der zuständigen Personen, unklare institutsinterne Aufteilung der Aufgaben, Doppelspurigkeiten, Terminprobleme). Auch kann das Einführen von Verbesserungen für die Tiere in solchen Institutionen infolge unklarer personeller Zuständigkeit mit Schwierigkeiten verbunden sein.

Wir empfehlen den Institutionen, die Tierversuche durchführen (Firmen, Universitäten, Teile von Universitäten, private Institute), für den Kontakt mit den kantonalen Behörden und im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung von Tierschutzanliegen **eine Tierschutzbeauftragte resp. einen Tierschutzbeauftragten zu ernennen.**

Der Einsatz von Tierschutzbeauftragten erfolgt auf freiwilliger Basis. Verschiedene grössere Firmen und Institute verfügen schon seit Jahren über Tierschutzbeauftragte. Die von seiten der Behörden und der Firmen resp. Institute gemachten Erfahrungen sind positiv.

B Aufgaben und Kompetenzen von **Tierschutzbeauftragten** ¹⁾

Tierschutzbeauftragten kommen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. **Weiterleiten der Informationen der Behörden** über Tierschutzfragen an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller resp. an andere betroffene Personen.
- b. **Einleiten und ggf. Umsetzen von methodischen Neuerungen und anderen Verbesserungen im Hinblick auf Tierschutz.**
- c. Information der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller institutsintern über die **notwendigen Unterlagen für das Einreichen von Tierversuchsgesuchen.**
- d. **Unterstützung** der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bei der **Vorbereitung der Gesuche.**
- e. **Termingerechtes Einreichen der Gesuche.**
- f. **Termingerechtes Einreichen der Zwischen- und Abschlussberichte** sowie der geforderten **statistischen Angaben.**
- g. **Organisation** der von den Behörden verlangten **Besprechungen** mit den Versuchsleiterinnen und Versuchsleitern.
- h. **Begleitung der Behörden und Mitglieder der kantonalen Kommission für Tierversuche** anlässlich von Kontrollbesuchen bei der Durchführung von Versuchen und in den Versuchstierhaltungen.

Den Tierschutzbeauftragten sollen zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Kompetenzen eingeräumt werden (z.B. Unterstellung direkt unter die Institutsleitung, gegebenenfalls Weisungsbefugnis gegenüber den Versuchsleiterinnen und -leitern).

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

¹⁾ Für Personen mit den genannten Aufgaben hat sich in der Schweiz die Bezeichnung "Tierschutzbeauftragte" eingebürgert. Diese sind aber klar von den gleich bezeichneten Funktionären gemäss deutschem Tierschutzrecht zu unterscheiden.

Dateiname: 116107.DOC
Verzeichnis: C:\DATEN\TIERSCH
Vorlage: C:\WINWORD6\VORLAGEN\NORMAL.DOT
Titel: Aufgaben und Kompetenzen von Tierschutzb
Thema:
Autor: Bundesamt für Veterinärwesen
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 02.12.95 23,26
Version: 4
Letztes Speicherdatum: 02.12.95 23,37
Zuletzt gespeichert von: Bundesamt für Veterinärwesen
Letztes Druckdatum: 02.12.95 23,37
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 2
Anzahl Wörter: 445 (ca.)
Anzahl Zeichen: 2'537 (ca.)